WENDELSTEINSTROMVERTRAG

1. Rechnungsanschrift

Name:		Vorname:	
Straße:		PLZ, Ort:	
Telefon, privat:		Telefon, geschäftl.:	
Telefon, mobil:		E-Mail:	

WB nutzt die E-Mail Adresse zur vertragsbezogenen Kommunikation (z.B. Rechnungen). WB nutzt die E-Mail Adresse auch, um Ihnen Informationen über eigene, ähnliche Angebote und Produkte zukommen zu lassen. Sie sind berechtigt, diese werbliche Nutzung jederzeit zu untersagen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungsosten nach den Basistarifen entstehen (z.B. per Brief, Telefon, E-Mail, siehe Kontaktmöglichkeiten in den AGB Strom).

2. Lieferanschrift

Name:		Vorname:	
Straße:		PLZ, Ort:	

3.Derzeitige Stromversorgung

Um Ihren Auftrag schnell ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Daten oder alternativ um Zusendung von Kopie oder Original Ihrer letzten Stromrechnung. (*eine Angabe ist Pflicht)

bisheriger Versorger:		Kundennummer:	
(Vor-)Jahresverbrauch:		Zählernummer:*	
Beginn Zählerstand:			
Marktlokationsnr.:*		Messlokationsnr.:*	

4. Lieferbeginn, Laufzeit und Kündigung

Die Lieferung erfolgt zum rechtlich und technisch nächstmöglichen Termin. Den verbindlichen Lieferbeginn (vgl. Ziff. 1 der AGB Strom) teilt Ihnen die Wendelsteinbahn GmbH in Textform mit. Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum wirksam. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum jeweiligen Jahresende des Jahres des Lieferbeginns. Bezüglich der Kündigungsmöglichkeiten und der automatischen Vertragsverlängerung verweisen wir auf Ziff. 15 der AGB Strom.

6. Einzugsermächtigung

☐ SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Kontoinhaber:		BLZ/BIC:	
Konto-Nr./IBAN		Geldinstitut:	
Unterschrift:			

Ich bevollmächtige die Wendelsteinbahn GmbH Abschlags- und Rechnungsbeträge von obigem Konto abzubuchen. Ich ermächtige/wir ermächtigen die Wendelsteinbahn GmbH Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von WB auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Gläubiger-Identifikationsnr.: DE35ZZZ00000166470
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

☐ Barzahlung oder Überweisung

7. Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrechtsformular

Sie haben das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht und den Folgen eines Widerrufs sowie ein Muster-Widerrufsformular sind dem Vertrag beigefügt.

8. Auftragserteilung und Vollmacht

Hiermit beauftrage ich die Wendelsteinbahn GmbH mit der Lieferung des gesamten Bedarfs elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch (in den AGB Strom „Energielieferung“ genannt) für meinen o.g. Zähler.
Grundlage dafür sind neben diesem Auftrag die AGB Strom sowie die Datenschutz-Information.
Ich bevollmächtige die Wendelsteinbahn für meinen o.g. Zähler zur Kündigung meines bestehenden Stromliefervertrages. Die Wendelsteinbahn ist auch berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.
Besteht der Stromliefervertrag mit der Wendelsteinbahn, wird dieser mit Abschluss des Sondervertrags einvernehmlich zum Lieferbeginn aufgehoben.

.....	.....
Ort, Datum	Unterschrift

Exemplar für die Wendelsteinbahn GmbH

Sondervertrag zur Stromlieferung außerhalb der Grundversorgung

Produktbeschreibung – Stand 01.01.2026

1. **Anwendungsbereich**: Der Tarif gilt für Anlagen am Niederspannungsnetz bei Strombezug nach Standardlast-Profil und einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh je Anlage und Messstelle.

   Die Produktbeschreibung, die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der Allgemeinen Lieferbedingungen Strom Sondervertrag WB (AGB) (im Folgenden **„AGB“**) und das Vertragsblatt zur Stromlieferung bilden zusammen die Vertragsgrundlage des Stromliefervertrages. Die Vereinbarungen dieser Produktbeschreibung gehen im Zweifel und / oder bei Widersprüchlichkeiten jedoch den Regelungen der beigefügten AGB Strom und des Vertragsblattes als speziellere Regelungen vor.

2. **Laufzeit:** Der Vertrag hat eine **Erstlaufzeit bis zum jeweiligen Jahresende des Jahres des Lieferbeginns**. Bezüglich der Kündigungsmöglichkeiten und der automatischen Vertragsverlängerung verweisen wir auf Ziff. 15 der AGB.

3. **Preise:** Alle Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich Umsatzsteuer. Der Strompreis setzt sich aus Verbrauchspreis (je kWh) und den staatlichen Komponenten (je kWh) zusammen. Hinzu kommen der Grundpreis (pro Monat) und die Gebühren für den Messstellenbetreiber (pro Monat).

   3.1 Strompreis (netto, je kWh): **26,620 ct**

   a) Verbrauchspreis (netto, je kWh) 13,237 ct

   b) Staatliche Komponenten zum Preisstand (netto, je kWh) 4,996 ct
   Die Abrechnung erfolgt immer in der jeweils für den Abrechnungszeitraum gültigen Höhe.

   c) Netznutzungsentgelt WB Verteilnetz GmbH 8,390 ct

   3.2 Grundpreis (netto, pro Monat): 8,958 €

   3.3 Messstellenbetrieb (netto, pro Monat):
   Die Gebühr für die Moderne Messeinrichtung (mME): 1,750 €

   Sofern ein intelligentes Messsystem verbaut ist oder nach Vertragsschluss verbaut wird, werden zusätzlich die folgen den monatlichen Aufpreise berechnet (Mischkalkulation). Maßgeblich ist die Einstufung in der Verbrauchsgruppe durch den Messstellenbetreiber. Der Aufpreis beträgt abhängig vom Jahresverbrauch netto, zum Preisstand):

0 bis 6.000 kWh	2,10 €	> 20.000 bis 50.000 kWh	7,70 €
0 bis 6000 kWh (§14a EnWG)	3,50 €	> 50.000 bis 100.000 kWh	9,80 €
> 6.000 bis 10.000 kWh	2,80 €	>100.000 kWh	29,17 €
>10.000 bis 20.000 kWh	3,50 €		

4. **Preisbestandteile**

   4.1 Verbrauchspreis: Darin enthalten sind der Netznutzungsarbeitspreis der jeweiligen von WB definierten Preisgebiets (Mischkalkulation), die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (Mischkalkulation), sowie die Energiebeschaffungskosten und Vertriebskosten.

   4.2 Staatliche Komponenten: Für das Lieferjahr 2026 sind darin zum Preisstand je kWh enthalten: 2,05 ct Stromsteuer, 0,446 ct. KWKG-Umlage, 1,559 ct Aufschlag für besondere Netznutzung und 0,941 Ct § 17f-EnWg-Offshore-Netzumlage. Die genannten Werte sind Nettowerte. Die Höhe der Umlagen wir jährlich ermittelt und auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht. Als staatliche Komponenten gelten auch künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen.

   4.3 Grundpreis: Darin enthalten sind der Grundpreis Netznutzung jeweils auf Basis einer Mischkalkulation der für den Vertrieb dieses Produktes relevanten Netzgebiete. Er gilt pro Messstelle (Zählpunkt). Die Kosten für eine vom Kunden gewünschte Zählerauswechslung durch den Messstellenbetreiber sind von Kunden zu tragen.

5. **Ergänzende Bedingungen**

   5.1 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, derzeit 19%.

   5.2 Der Jahresverbrauch je Anlage und Messstelle darf höchstens 100.000 kWh betragen. Sollte der tatsächliche Jahresverbrauch im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung wiederholt oder deutlich über der Verbrauchsgrenze liegen, behält sich WB vor, den Betrag aus wichtigem Grund zu kündigen und ein Alternativprodukt anzubieten.

Allgemeine Lieferbedingungen
Strom Sondervertrag Wendelsteinbahn GmbH („AGB“ bzw. „AGB-Strom“)
Stand: 1. Juli 2026

1 Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn, vertragliche Leistungen und vertragsbezogene Kommunikation

1.1 Dem Vertragsschluss für die Energielieferung geht immer ein Auftrag (bzw. Antrag) durch den Kunden voraus. Dieser Auftrag durch den Kunden kann insbesondere in Form eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Angebotsformulars erteilt werden. Anschließend prüft die WB das Angebot des Kunden.

1.2 Der Energieliefervertrag kommt nur zustande, wenn die WB dem Kunden in einer entsprechenden Mitteilung den Vertragsschluss bestätigt. Diese Mitteilung erfolgt in Textform (z. B. Brief oder E-Mail). In der Bestätigung teilt die WB auch das Datum des Lieferbeginns mit.

1.3 Die Belieferung im Rahmen dieses Vertrages erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

1.4 Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte. Wenn der Kunde neu eingezogen ist, beginnt die Lieferung frühestens zum gewünschten Termin.

1.5 Der Kunde wird die WB unverzüglich über alle Änderungen seiner Vertragsdaten informieren. Dies umfasst auch die E-Mail-Adresse, soweit diese zur vertragsbezogenen Kommunikation angegeben wurde.

1.6 Die WB ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Dies umfasst unter anderem auch die Durchführung des Messstellenbetriebs. Soweit auf Verlangen des Kunden nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart ist oder der Kunde nicht gemäß §§ 5 f. MsbG wirksam einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber gewählt hat, beinhaltet der Energieliefervertrag einen kombinierten Vertrag, d.h. die WB schließt die erforderlichen Verträge mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber über die Durchführung des Messstellenbetriebs.

1.7 Die WB kann sich bei der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Rechte und Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

1.8 Hat der Kunde eine E-Mail-Adresse zur vertragsbezogenen Kommunikation angegeben, so ist der Kunde verpflichtet, seine E-Mails in regelmäßigen Abständen abzurufen und die enthaltenen bzw. verlinkten Inhalte zu überprüfen.

2 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

2.1 Die WB wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten oder Aggregators zügig und unentgeltlich ermöglichen.

2.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Wartungsdienste nicht angeboten.

3 Preisänderungen

3.1 In den Preisen sind folgende Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Netzentgelte (einschließlich der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), der Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)), die Konzessionsabgaben.

3.2 Preisänderungen durch die WB erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die WB sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Die WB ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die WB verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.3 Die WB hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die WB-Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die WB nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.4 Änderungen der Preise erfolgen in Textform und werden erst nach Mitteilung an den Kunden wirksam, die spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss und über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen informiert.

3.5 Ändert die WB die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die WB den Kunden in der oben genannten Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die WB wird die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 15.1 bleibt unberührt.

3.6 Abweichend von den Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit unverändert an den Kunden weitergegeben.

3.7 Preisänderungen können nach Maßgabe der Ziffern 3.2 bis 3.5 auch dann vorgenommen werden, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, den Messstellenbetrieb, die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4 Ablesung der Messeinrichtung und Zutrittsrecht

4.1 Die WB ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs zum Zweck der Abrechnung

a) die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, welche die WB vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,

b) die Messeinrichtung selbst abzulesen oder

c) die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels regelmäßiger Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung z.B. mittels eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes) der Verbrauchsdaten erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Im Falle des berechtigten Widerspruchs liest die WB die Messeinrichtung selbst oder durch Beauftragte unentgeltlich ab. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes und bei registrierender Lastgangmessung verwendet die WB vorrangig die Werte nach Ziffer 4.1 Satz 1 a).

4.2 Für eine erforderliche Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter oder Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der WB den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.

4.3 Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung gemäß Ziffer 4.1 keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Energielieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, insbesondere weil die WB zum Zwecke der Ablesung keinen Zutritt zum Grundstück oder zu den Räumen des Kunden erlangt hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann oder es zu unterjährigen Preisänderungen gekommen ist, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Dabei ist insbesondere auf den Verbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder den Verbrauch eines vergleichbaren Letztverbrauchers abzustellen.

5 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler und Messstellenbetrieb

5.1 Die WB ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die WB, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde. Beantragt der Kunde die Nachprüfung nicht bei der WB, ist der Kunde verpflichtet, die WB hierüber zugleich zu informieren. Die WB trägt die Kosten nicht, falls die Überschreitung schuldhaft durch den Kunden herbeigeführt wurde oder die Messeinrichtung dem Kunden gehört.

5.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt die WB den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreinen Ablesung entweder aus dem

Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Etwaige Überzahlungen sind von der WB zurückzuzahlen bzw. Fehlbeträge sind vom Kunden nachzuentrichten.

5.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist, der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

5.4 Ansprüche nach Ziffer 5.2 und 5.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Abrechnungsinformationen

6.1 Die WB rechnet den Energieverbrauch nach Wahl der WB in Zeitabschnitten ab, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen; normalerweise erfolgt die Rechnungsstellung einmal jährlich. Abweichend davon bietet die WB dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Bei denjenigen Abrechnungen, die für die von der WB gewählten Zeitabschnitte erstellt werden, wird die WB kein Entgelt in Rechnung stellen. Sofern der Kunde einen vom durch die WB gewählten Abrechnungsturnus abweichenden Abrechnungsturnus gemäß Ziffer 6.1 Satz 2 wünscht, hat der Kunde dies der WB mitzuteilen. Die Parteien schließen hierüber dann eine separate Vereinbarung, in der der gewünschte Turnus sowie die Kosten für die zusätzlichen Abrechnungen festgelegt werden. Im Falle der Beendigung des Lieferverhältnisses erfolgt die Erstellung der Abschlussrechnung unentgeltlich.

6.2 Die WB stellt dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung. Erfolgt eine Abrechnung monatlich beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Für ungenaue oder verspätete Rechnungen haftet die WB nach Maßgabe der Ziffer 14.2.

6.3 Wird der Verbrauch des Kunden in Zeitabschnitten abgerechnet, die einen Monat überschreiten, kann die WB für den durch die WB gelieferten und noch nicht abgerechneten Strom Teilzahlungen („Abschläge“) verlangen. Diese errechnen sich auf Basis der jeweils gültigen Preise nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird die WB, das bei der Bemessung angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Preise, kann die WB die danach anfallenden Abschläge entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen. Ergibt die Abrechnung, dass der Kunde zu hohe Abschläge bezahlt hat, kann die WB dieses Guthaben nach eigener Wahl mit der nächsten Abschlagsforderung vollständig verrechnen oder auszahlen. Guthaben sind stets auszuzahlen, soweit sie die nächste Abschlagsforderung übersteigen oder sich aus einer Abschlussrechnung ergeben. Eine Auszahlung hat binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

6.4 Der Kunde erhält auf Wunsch einmal jährlich unentgeltlich Abrechnungsinformationen. Abrechnungsinformationen sind Informationen, die üblicherweise in der Rechnung des Kunden zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung selbst. Denjenigen Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, stellt die WB die Abrechnungsinformationen monatlich mittels elektronischer Übermittlung (siehe zu den elektronischen Übermittlungsmethoden Ziffer 6.5) unentgeltlich zur Verfügung. Kunden, bei denen zwar keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, die sich aber für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungsinformationen entschieden haben (siehe zu den elektronischen Übermittlungsmethoden Ziffer 6.5), stellt die WB die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, auf Verlangen des Kunden alle drei Monate, unentgeltlich zur Verfügung.

6.5 Der Kunde kann die elektronische Übermittlung aller Abrechnungen und Abrechnungsinformationen wählen, indem er das Kundenkonto nutzt und/oder der vertraglichen Nutzung seiner E-Mail-Adresse zustimmt (z.B. durch Angabe der E-Mail-Adresse im Auftrag oder durch spätere Erklärung gegenüber der WB). Wählt der Kunde die elektronische Übermittlung, ist die parallele Übermittlung in Papierform ausgeschlossen; das Recht aus Ziffer 6.6 bleibt hiervon unberührt.

6.6 Der Kunde hat das Recht, einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn er sich im Übrigen für eine elektronische Übermittlung nach Ziffer 6.5 entschieden hat.

6.7 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze.

6.8 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der WB angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig, jedoch nicht vor Beginn der Lieferung.

6.9 Die Zahlung per Lastschrift setzt ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat voraus. Alternativ kann die Zahlung per Überweisung (Bank- oder Barüberweisung) erfolgen.

7 Vorauszahlung

7.1 Die WB ist berechtigt, vom Kunden Vorauszahlung für einen Liefermonat zu verlangen, wenn der Kunde fällige Rechnungen wiederholt, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt hat oder nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

7.2 Die Höhe der Vorauszahlung errechnet sich auf Basis der jeweils gültigen Preise nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird die WB, das bei der Bemessung angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Preise, kann die WB die danach anfallenden Vorauszahlungen entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen.

7.3 Das Verlangen der Vorauszahlung enthält Angaben über Beginn, Höhe, Fälligkeit und Gründe sowie Informationen darüber, was der Kunde tun kann, um nicht mehr im Voraus zahlen zu müssen. Das Verlangen erfolgt mindestens eine Woche vor Fälligkeit in Textform.

7.4 Die Vorauszahlung ist am letzten Werktag vor dem jeweiligen Vorauszahlungszeitraum fällig. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Vorauszahlung wird bei der Belieferung von Haushaltskunden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

7.5 Die Vorauszahlungsbeträge werden jeweils mit der nächsten Rechnung verrechnet. Der Kunde ist daneben nicht zur Zahlung von Abschlägen nach Ziffer 6.3 verpflichtet.

7.6 Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte, insbesondere § 321 BGB, bleiben unberührt.

8 Aufrechnung

Der Kunde kann gegen Ansprüche der WB nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

9 Verzug

Wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist, kann die WB für strukturell vergleichbare Fälle die Kosten für eine Mahnung pauschal berechnen. Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Kunde kann verlangen, dass die WB ihm die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweist. Der Kunde ist außerdem berechtigt, der WB nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Für eine Mahnung per Post wird eine Mahnpauschale in Höhe von 1,20 EUR in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugsschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Änderungen der Höhe der Mahnpauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten nach den Ziffern 11.2 und 11.3.

10 Unterbrechungen der Energieversorgung

10.1 Die WB ist berechtigt, die Energieversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

10.2 Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung ist die WB berechtigt, die Energieversorgung nach Maßgabe des § 41f EnWG unterbrechen zu lassen und die Unterbrechung beim zuständigen Netzbetreiber zu beauftragen. Demnach hat die WB die Energieversorgung zudem unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für deren Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Energieversorgung erstattet hat.

Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Energieversorgung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde kann im Einzelfall geringere Kosten nachweisen. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Falle einer Pauschalierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

11 Vertragsänderungen

11.1 Die WB darf die Vertragsbedingungen zum Monatsersten ändern, wenn:

- die Bedingungen dieses Vertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- die Bedingungen dieses Vertrags durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
- sich die rechtliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert oder
- sich die tatsächliche Situation im Vergleich zu, der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation unvorhergesehen ändert und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges, insbesondere von Leistung und Gegenleistung, dadurch nicht unerheblich gestört wird.

Die WB darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Kunden verändern.

Die Regelung in Ziffer 11.1 gilt nicht für eine Änderung der

- Preise
- vereinbarten Hauptleistungspflichten (z. B. Stromlieferung) sowie
- der Laufzeit des Vertrags.

11.2 Die WB wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 11.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von der WB bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

11.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen, wenn die WB die Vertragsbedingungen ändert. Hierauf wird die WB den Kunden in der oben genannten Mitteilung hinweisen.

12 Aggregatorenverträge gemäß § 41d f. EnWG

12.1 Der Kunde, dessen Stromverbrauch durch eine Zählerstandgangmessung im Sinne von § 2 Nr. 27 MsbG oder durch viertelstündige registrierende Lastgangmessung gemessen wird, ist berechtigt, gegenüber Dritten Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit über einen anderen Bilanzkreis zu erbringen, sofern er die nachfolgenden Pflichten gegenüber der WB erfüllt. Ein hierzu vom Kunden mit einem Aggregator abgeschlossener Vertrag wird nachfolgend Aggregierungsvertrag genannt.

12.2 Der Kunde ist verpflichtet, die WB bei Abschluss des Stromliefervertrages, spätestens jedoch unverzüglich nach Abschluss eines Vertrages mit einem Aggregator in Textform über den Abschluss des Aggregierungsvertrages in Kenntnis zu setzen. Informiert der Kunde die WB nicht oder nicht fristgerecht über das Bestehen des Aggregierungsvertrages, ist die WB berechtigt, den Stromliefervertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Bei Verstößen gegen die Informationspflicht ist die WB außerdem berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, welcher der WB durch vom Aggregator vorgenommene Abrufe während der Laufzeit des Stromliefervertrages entsteht. Die Höhe des Schadensersatzes entspricht dem nach Ziffer 12.4 berechneten angemessenen Entgelt für die durch den Aggregator tatsächlich abgerufene Strommenge.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet, die WB im Voraus in Textform über den bevorstehenden Abruf, dessen Beginn, Dauer und Umfang in Form eines Fahrplans in Kenntnis zu setzen. Die Datenqualität muss den allgemeinen Anforderungen einer ordnungsgemäßen Marktkommunikation entsprechen. Der Kunde kann seine Pflichten über seinen Aggregator erfüllen lassen. Zu Zwecken der Übersendung der Fahrpläne hat sich der Kunde bzw. sein Aggregator mit der WB abzustimmen. Informiert der Kunde die WB nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der erforderlichen Datenqualität und Form über den Abruf, dessen Beginn, Dauer und Umfang, ist die WB berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Darüber hinaus unterstützt der Kunde den Abschluss einer dreiseitigen Vereinbarung zwischen dem Kunden, dem Aggregator und der WB über den Datenaustausch bezüglich des Zeitpunkts, des Umfangs und der Dauer von Abrufen sowie bezüglich des Formats und der Übermittlung von Fahrplänen. In diesem dreiseitigen Vertrag kann ggf. der bilanzielle Ausgleich zwischen dem Aggregator und der WB für jeden Abruf geregelt sein.

12.4 Für jeden Abruf aufgrund des Aggregierungsvertrages ist der Kunde verpflichtet, an die WB ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Das Entgelt muss die WB wirtschaftlich so stellen, wie sie ohne die Erbringung der Dienstleistungen durch den Kunden aufgrund seines Aggregierungsvertrages mit dem Aggregator stünde. Zur Berechnung des Entgelts nach dieser Ziffer 12.4 bzw. der Entschädigung nach Ziffer 12.2 Satz 3 ist die tatsächlich abgerufene Strommenge mit dem für die Stromlieferung vertraglich vereinbarten Preis zu multiplizieren. Zusätzlich ist vom Kunden an die WB pro Abruf eine Pauschale für den administrativen Aufwand in Höhe von 41,50 EUR brutto zu entrichten. Änderungen der Höhe der Pauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten nach den Ziffern 11.2 und 11.3.

12.5 Die Entgelte bzw. die Entschädigung nach Ziffer 12.4 sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung nach Rechnungsstellung durch die WB auf das Bankkonto der WB zu überweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Bankkonto der WB.

12.6 Schließt der Kunde, dessen Stromverbrauch weder durch eine Zählerstandsgangmessung im Sinne von § 2 Nr. 27 MsbG noch durch viertelstündige registrierende Lastgangmessung gemessen wird, einen Aggregierungsvertrag, ist die WB berechtigt, den Stromliefervertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und Schadensersatz für Abrufe zu verlangen, die der Aggregator während der Laufzeit des Stromliefervertrages zwischen dem Kunden und der WB aufgrund des Aggregierungsvertrages vornimmt. Durch den Schadensersatz ist die WB wirtschaftlich so zu stellen, wie die WB ohne die Erbringung der Dienstleistungen durch den Kunden gegenüber dem Aggregator nach dem Aggregierungsvertrag stünde.

13 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die WB von der Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, falls es sich um eine Störung des Messstellenbetriebs handelt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der WB gemäß Ziffer 10 beruht. Die WB wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der WB bekannt sind oder der WB in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

14 Haftung

14.1 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 13 Satz 1 und Satz 2 haftet die WB nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 13 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers teilt die WB dem Kunden auf Anfrage gerne mit. Die WB haftet auch dann nicht, wenn der Kunde einen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen hat. Etwaige Ansprüche kann der Kunde jedoch gegen seinen gewählten Messstellenbetreiber geltend machen.

14.2 Im Übrigen haftet die WB vorbehaltlich der Ziffer 14.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der WB beruht. Die WB haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf.

14.3 Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (insbesondere die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes) bleiben unberührt.

14.4 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe oder sonstiger gesetzlicher Vertreter der WB sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der WB einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

15 Laufzeit und Kündigung

15.1 a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von der WB mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Nach dem Ende der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wobei der Kunde oder die WB den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat kündigen können.

b) Bei Verträgen mit Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von der WB mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden; ist die Erstlaufzeit kürzer als die Preisgarantiefrist, kann die WB jedoch frühestens zum Ablauf der Preisgarantiefrist kündigen. Nach dem Ende der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wobei der Kunde und die WB den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat kündigen können; endet die Preisgarantie nach Ablauf der Erstlaufzeit, kann die WB frühestens zum Ablauf der Preisgarantiefrist kündigen.

c) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.5, 11.3, 12.2, 12.6, 15.2 und 16.2 sowie das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleiben von den vorstehenden Ziffern 15.1 a) und b) unberührt.

15.2 Die WB ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 10.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 10.2 dieser AGB ist die WB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 10.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

15.3 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

15.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die WB wird dem Kunden diese Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

16 Wohnsitzwechsel

16.1 Der Kunde ist verpflichtet, der WB jeden Wohnsitzwechsel mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Wohnsitzwechsel unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums anzuzeigen. Weitere Informationen sind auf www. https://www.wendelsteinbahn.de/24h-lieferantenwechsel zu finden. Wenn möglich, teilt der Kunde auch die Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle (Zählernummer) mit. Die WB wird den Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform darüber informieren, ob die WB den Energieliefervertrag an dem neuen Wohnsitz des Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen fortführen möchte und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Möchte die WB den Kunden an dem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen weiter beliefern und ist die Belieferung an der neuen Entnahmestelle auch möglich, bleibt der bisherige Liefervertrag mit dem Kunden und der WB bestehen.

16.2 Sofern die WB die Fortsetzung des Liefervertrages am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen nicht anbietet, endet der Vertrag automatisch zum vom Kunden genannten Auszugsdatum. Auf Wunsch des Kunden kann auch ein späteres Datum für die Beendigung vereinbart werden. Das außerordentliche Kündigungsrecht des Kunden gemäß § 41b Abs. 4 EnWG bleibt unberührt.

16.3 Im Falle der Beendigung des Energieliefervertrags bestätigt die WB dem Kunden die Beendigung in Textform. Für die alte Verbrauchsstelle sendet die WB dem Kunden in allen Fällen eine Schlussrechnung zu.

17 Umfang der Belieferung

17.1 Die WB ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energieliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber (bzw. auf sein Verlangen der Messstellenbetreiber) oder der Messstellenbetreiber den Netzanschluss / die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange die WB an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

17.2 Wenn der Kunde eine Vereinbarung mit seinem Verteilnetzbetreiber zur sogenannten „netzorientierten Steuerung“ im Sinne von § 14a EnWG geschlossen hat und auf dieser Basis der Verteilnetzbetreiber des Kunden den netzwirksamen Leistungsbezug seiner steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpe) im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes reduziert, liefert die WB dementsprechend eingeschränkt den Strom.

18 Vertragspartner

Wendelsteinbahn GmbH, Kerschelweg 30, 83098 Brannenburg, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Florian Vogt, eingetragen im Handelsregister beim AG Traunstein unter HRB 51 (auch „WB“ genannt).

19 WB-Kundenservice / Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen über geltende Tarife, Wartungsentgelte, gebündelte Produkte oder Leistungen erhalten Sie über www. https://www.wendelsteinbahn.de/stromvertrieb und über unseren Kundenservice.

Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) z.B. zur Rechnung, Abrechnungsinformation, zur Energielieferung, zu aktuellen Tarifen, gebündelten Produkten oder Leistungen? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Wendelsteinbahn GmbH, Kerschelweg 30, 83098 Brannenburg
Mo-Do: 7.00 – 12.00 Uhr und Di. 12.30 – 16.00 Uhr, Do. 12.30 -17.30 Uhr
Telefon: 0 80 34/308-152 oder 308-151 oder 308-157
E-Mail: Martina.Treichl@Wendelsteinbahn.de; Martina.Schweizer@Wendelsteinbahn.de; Michael.Kreft@Wendelsteinbahn.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der WB-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die WB ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie
verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30-275 724 0-0
Fax: +49 (0)30-275 724 0-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität:

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Digitales, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice, 53105 Bonn
Telefon: +49 (0)228 14 15 16
Fax: +49 (0)228 14 88 72
Internet: www.bundesnetzagentur.de/vpe
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Datenschutz-Information der Wendelsteinbahn GmbH

1. Verantwortlicher

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der Wendelsteinbahn GmbH, Kerschelweg 30, 83098 Brannenburg (nachfolgend „wir“) sehr wichtig. Wir sind für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auch unter www.wendelsteinbahn.de/datenschutz.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzhinweise sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Im Folgenden erfahren Sie, wie wir mit diesen Daten umgehen.

3. Datenverarbeitung zur Vertragsanbahnung und zur Vertragserfüllung, Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO

Zur Erfüllung des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrags sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Ihre Anfrage hin verarbeiten wir Ihre Stammdaten einschließlich Geburtsdatum, Kontaktdaten, Rechnungsdaten, Angaben zu Verbrauchs-/Messstellen, zum Vorlieferanten, zur Grund- oder Ersatzversorgung und zu Verbrauchs- oder Messstellendaten einschließlich Daten aus Smart-Meter-Geräten. Des Weiteren verarbeiten wir Ihre Bankdaten und Zahlungsinformationen, ferner bei Geschäftskunden ggf. den Handelsregisterauszug. Bei Rahmenvertragskunden verarbeiten wir ferner Daten zu (Verbands-)Mitgliedschaften für die Berechtigung der Teilnahme an Rahmenverträgen. Weiter erheben wir Daten über Ihr Zahlungsverhalten. Wir benötigen diese Daten, um offene Beträge einzufordern, eine Sperrung durchzuführen, eventuell Ihren Vertrag zu beenden, zivilrechtliche und vollstreckungsrechtliche Ansprüche geltend zu machen, durchzusetzen, abzuwehren oder Schlichtungsstellenverfahren vorzubereiten und durchzuführen. Die Kommunikation in Angelegenheiten der Vertragsdurchführung erfolgt über den von Ihnen mitgeteilten Kommunikationsweg. Wenn Sie uns Ihre Kontaktdaten für vertragliche Zwecke mitgeteilt haben, speichern und verwenden wir diese zur schnelleren Klärung von Rückfragen und zum schnelleren Aufruf Ihrer Vorgangsdaten bei telefonischer Kontaktaufnahme Ihrerseits. Sofern der Kontaktkanal E-Mail vereinbart wurde, werden wir Ihre angegebene E-Mail-Adresse verifizieren, um die Funktionsfähigkeit und Richtigkeit sicherzustellen. Sofern uns Ihre personenbezogenen Daten lediglich als abweichender Rechnungsempfänger mitgeteilt wurden, werden wir Ihre Daten ausschließlich zu Abrechnungszwecken von erbrachten Leistungen verarbeiten. Um Meldepflichten nachzukommen anonymisieren wir Ihre Daten.

4. Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

4.1 Informationen zu Produkten und Dienstleistungen sowie deren Verbesserung und Weiterentwicklung und Kundenbeziehung

Unser Ziel ist es, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu begründen, zu erhalten, zu bewerten und Ihnen relevante und optimierte Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Dazu nutzen wir die Daten, die wir im Rahmen Ihrer Interessensbekundung für ein Produkt oder eine Dienstleistung, im Zuge der Vertragsschlusses, im weiten Verlauf der Kundenbeziehung und Belieferung oder im Rahmen von Markt- und Meinungsforschung von Ihnen erhoben haben. Hieraus bilden wir Informationen über die Art und Dauer Ihres Vertragsverhältnisses mit uns und gewinnen Erkenntnisse über unsere Produkte, das Kauf-, >Zahlungs- und Kündigungsverhalten, den Bedarf und die Interessen unserer Kunden.

Neben den von Ihnen übermittelten Daten nutzen wir Daten, die uns von Dritten berechtigt übermittelt werden (z.B. Adressdienstleister, sonstige Datenhändler), die über Ihre Person öffentlich zugänglich sind oder die uns von sogenannten intelligenten Geräten (Internet of Things, SmartMeter) übermittelt werden.

Rechtsgrundlage für die vorgenannten Datenverarbeitungen und unsere werbliche Ansprache per Postversand ist unser berechtigtes Interesse an der Kundenansprache zur Förderung des Absatzes relevanter Produkte und Dienstleistungen sowie an der Datenanalyse zum Zweck der Verbesserung und Entwicklung intelligenter und innovativer Dienstleistungen und Produkte. Zudem haben wir ein berechtigtes Interesse an der Vermeidung des Einsatzes fehlgeleiteter Werbemittel, so werden Ihnen nur interessengerechte Informationen zugeleitet und Sie werden vor einer willkürlichen Kundenansprache geschützt. Über andere Kommunikationskanäle (z.B. E-Mail) lassen wir Ihnen unsere Produkt- und Dienstleistungsinformationen nur zukommen, wenn Sie eingewilligt haben (siehe hierzu unter Ziffer 5).

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten auch zur Kalkulation von Preisen und Beschaffungsmengen sowie zur Qualitätssicherung und Verbesserung der internen Prozesse und IT-Systeme. Die Verarbeitung erfolgt dabei auf Basis des berechtigen Interesses des Verantwortlichen gemäß Art. 6 Abs.1 lit f DS-GVO. Ihre schutzwürdigen Interessen werden berücksichtigt, indem die erhobenen Daten dafür soweit möglich anonymisiert oder pseudonymisiert werden.

Für Geschäftskunden: Wir ermitteln auf Basis unseres berechtigten Interesse für Geschäftskunden im Einzelfall und anlassbezogen, ob wir mit Ihnen unter Berücksichtigung geldwäscherechtlicher Vorschrift, Vorschriften gegen Bestechung, Sanktionslisten und ähnlicher gesetzlicher Verpflichtungen im Geschäftsbeziehungen treten dürfen, und führen nach Maßgabe der vorgenannten Vorschriften und Listen Geschäftspartnerprüfungen durch.

4.2 Bonitätsauskünfte (einschließlich Scoring und Adressermittlung)

Wir übermitteln zur Prüfung Ihrer Bonität und zur Verbesserung der Qualität der Informationen zu Ihrer Bonität die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten an den Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss. Über diese Auskunftei erheben wir Daten über Ihre Bonität. Für die Adressermittlung arbeiten wir mit Postdienstleistern zusammen.

Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 6 Abs. 1 lit. f) der DS-GVO. Wir haben ein berechtigtes Interesse, die Zahlungsfähigkeit unserer Kunden und unserer Verfahren hierzu zu überprüfen. Des Weiteren dient die Datenverarbeitung auch der Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a, 505b, 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Bei den Auskünften über bonitätsrelevante Merkmale kann es sich um sogenannte harte Negativmerkmale (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung, Haftanordnung), weiche Negativmerkmale über ein nicht vertragsgemäßes Verhalten von Ihnen (z.B. Nichtzahlung von Forderungen) sowie um Wahrscheinlichkeitswerte zur Beurteilung des Kreditrisikos (sogenanntes Scoring) handeln. Für das Scoring greifen wir auf die Datenbestände des Verbands der Vereine Creditreform e. V. zu. Nähere Informationen zur Tätigkeit des Verbands der Vereine Creditreform e. V. können Sie online unter www.creditreform.de/datenschutz oder bei uns abfragen (siehe Kontaktdaten untern Ziffer 14).

Bei Forderungssaldos, die nach der zweiten Mahnung noch bestehen, melden wir diese an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.

Rechtsgrundlage dieser Verarbeitungen ist der Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Wir haben ein berechtigtes Interesse, die Zahlungsfähigkeit unserer Kunden an die SCHUFA zu melden.

4.3 Durchsetzung von Rechtsansprüchen sowie Inkasso

Zu Zwecken des Inkasso, Mahnverfahren und Rechtsdurchsetzung verwenden wir oder externe Dritte Ihre Kontakt- und Kundendaten (z.B. Namen, Adressen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdaten, ggf. Firmendaten), Identifikationsdaten, Vertragsdaten (z.B. Kundennummern, Vertragsinformationen, Zahlungsbedingungen, Ablesewerte, Verbrauchsdaten), Inkassoinformationen (z.B. Bankverbindungen, Urteile, Drittschuldnererklärungen, Bonitätsinformationen), Kundenkontakte (z.B. Schriftverkehr, Aktivitäten, Medium, Zeit, Uhrzeit, Grund und Inhalt), Zahl- und Abrechnungsdaten (z.B. Forderungshöhe, Buchungsdaten, Art der Forderung, Fälligkeit). Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund unseres berechtigten Interesses unsere rechtmäßigen Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich durchzusetzen.

5. Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO

Im Fall einer werblichen Ansprache, einschließlich Umfrage, kontaktieren wir Sie vorbehaltlich des Postversandes (hier ist die Rechtgrundlage unser berechtigtes Interesse, siehe unter Ziffer 4.1) nur über die Kommunikationskanäle, in die Sie eingewilligt haben. Soweit Sie uns ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, nutzen wir darüber hinaus Ihre Bankverbindungsdaten. Über das SEPA-Lastschriftmandat ziehen wir offene Beträge entsprechend den vertraglich getroffenen Vereinbarungen ein.

6. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO

Als Energieversorgungsunternehmen unterliegen wir unter anderem in Bezug auf die Grundversorgung diversen gesetzlichen Verpflichtungen, (darunter Energiewirtschaftsgesetz, Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen. Soweit wir Ihre Daten im Rahmen eines Grundversorgungsverhältnisses verarbeiten, erfolgt dies entsprechend den Darstellungen unter Ziffer 3.

Darüber hinaus verarbeiten wir <ihre Daten auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung zur Beantwortung behördlicher Anfragen (z.B. durch Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden), zur Erfüllung Ihrer Betroffenenrechte nach DSBVO (s.u.) und im Rahmen weiterer gesetzlicher Verhältnisse.

7. Erforderlichkeit der Bereitstellung von Daten

Die Bereitstellung von Namen, Anschrift, Verbrauch, Zählerstammdaten, Zählernummer und

-stand sowie Kundennummer beim Vorlieferanten ist erforderlich. Wenn Sie uns diese Angaben nicht zur Verfügung stellen, kommt ein Vertragsabschluss nicht zustande.

8. Automatisierte Einzelfallentscheidung einschließlich Profiling

Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit nutzen wir den Verband der Vereine Creditreform e.V. (siehe unter Ziffer 4.2). Diese berechnen die Wahrscheinlichkeit, mit der Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen werden. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Auf der Grundlage der errechneten Score-Werte wird automatisiert eine Entscheidung über einen etwaigen Vertragsabschluss getroffen. In unseren internen Mahn- und Ratenplanverfahren wird automatisiert aufgrund Ihres bisherigen Zahlungsverhaltens und der Forderungshöhe über weitere Handlungsschritte (Anzahl der Zahlungserinnerungen bzw. Mahnungen, Unterbrechung des Anschlusses) entschieden.

9. Verarbeitung personenbezogener Daten aus anderen Quellen

Soweit es für die Erfüllung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist, verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet)) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen innerhalb des Konzernverbundes oder von sonstigen Dritten (einer Auskunftei oder einem Adressdienstleister) berechtigt übermittelt werden.

Im Falle von Energielösungen, die den Einbau durch einen Handwerkspartner erforderlich machen, z.B. Photovoltaikanlagen oder Ladeboxen für Elektroautos, können zur Erfüllung des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrags sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Ihre Anfrage hin erforderliche Daten auch von einem Handwerkspartner erhoben und an WB übermittelt werden.

Falls Sie bei der Deutschen Post einen Nachsendeauftrag gestellt und dort in die Datenweitergabe eingewilligt haben, gleichen wir die von der Deutschen Post übermittelten Adressdaten mit unseren Adressdaten ab und beauftragen die Deutsche Post AG mit einem Schreiben, das Sie daran erinnert, uns ebenfalls Ihren Umzug mitzuteilen.

Sofern wir die unter 3. Genannten Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, stammen sie aus öffentlich zugänglichen Quellen oder wir haben sie von Ihren Energielieferanten im Rahmen der regulierten Marktpartnerkommunikation erhalten. In Einzelfällen kann es auch vorkommen, dass wir Ihre Daten aus sonstigen externen Quellen beziehen. Dazu zählen u.a. Verzugsadressen, die uns die Deutsche Post bei Postrückläufern mitteilt. Möglich sind hier auch Auskünfte von Dritten wie Mietern, Hausmeistern oder einer Hausverwaltung.

10. Kategorien von Empfängern von Daten

Soweit gesetzlich zulässig, geben wir personenbezogene Daten an Unternehmen in unserem Konzern sowie externe Dienstleister weiter:

- Konzernunternehmen zur Durchführung Ihres Vertrags und für das Berichtswesen
- Vertriebspartner und Dienstleister zur gezielten Ansprache, zum Abschluss, für die Durchführung und nach Beendigung des Vertrags sowie zur Provisionsabwicklung
- Handwerkspartner und Lieferanten zur Auftragsabwicklung
- Verbände für die Ermittlung der Mitgliedschaft als Voraussetzung für einen Vertragsabschluss

- Auskunfteien und Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte, Einmeldungen und zur Beurteilung des Kreditrisikos
- Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister für Belieferung, Sperrung und Abrechnung
- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklungen von Zahlungen.
- IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur
- Öffentliche Stellen in begründeten Fällen (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden, Einwohnermeldeämter)
- Inkasso-Dienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen und Ansprüche gerichtlich durchzusetzen
- Markt- und Meinungsforschungsinstitute zur Verbesserung unserer Produkte und unserer Services
- Berater oder Beratungsgesellschaften (z.B. Rechtanwälte, Wirtschaftsprüfer)
- Dritte Unternehmen zur Abwicklung von Unternehmenskäufen und -verkäufen
- Versanddienstleister und Mediaagenturen, um Werbemittel zu erstellen und Ihnen zukommen zu lassen
-

11. Datenübermittlung in ein Drittland

Im Rahmen der Verwaltung, Entwicklung und des Betriebs von IT-Systemen übermitteln wir personenbezogene Daten an Dienstleister, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums („Drittland“) haben. Eine solche Übermittlung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- die Übermittlung ist grundsätzlich zulässig, weil ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand erfüllt ist oder Sie in die Datenübermittlung eingewilligt haben und
- für das Drittland existiert ein Angemessenheitsbeschluss oder es liegen geeignete Garantien vor (z.B. EU-Standardvertragsklauseln). Eine Kopie der durch die EU-Kommission vorgegebenen Standardvertragsklauseln finden Sie im Internet unter: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection_de. Alternativ erhalten Sie diese von uns auch auf Anforderung (siehe Kontaktdaten unter Ziffer 12 und 14).

12. Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Wendelsteinbahn GmbH, Datenschutz, Kerschelweg 30, 83098 Brannenburg, Telefon 08034/3080, E-Mail: info@wendelsteinbahn.de,

13. Speicherdauer und Kriterien für die Festlegung der Dauer

Wir speichern Ihre Daten für die oben genannten Zwecke für den Zeitraum des bestehenden Vertrags sowie nach Beendigung des Vertrags mit Ihnen für einen Zeitraum bis zum Abschluss der steuerlichen Betriebsprüfung des letzten Kalenderjahres, in dem Sie unser Kunde waren. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen, Gewährleistungspflichten oder vereinbarte Ansprüche wie Garantien, speichern wir die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich vornehmlich aus dem Zivil-, Handels- und Steuerrecht ergeben (insbesondere §§147 AO, 257 HGB) oder der vereinbaren Ansprüche, löschen wir diese Daten wieder. Für werbliche Ansprachen speichern wir Ihre Daten so lange, bis Sie einer Nutzung widersprechen, Sie Ihre Einwilligung widerrufen oder Ihre Verarbeitung gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Ihre übrigen Daten speichern wir, solange wir sie zur Erfüllung des konkreten Zwecks (z.B. zur Vertragserfüllung oder -abwicklung) benötigen, und löschen sie nach Wegfall des Zwecks.

14. Informationen zu Ihren Betroffenenrechten

Sie erreichen uns zur Wahrnehmung der im Folgenden aufgeführten Rechte unter: Wendelsteinbahn GmbH, Stichwort: DATENSCHUTZ, Kerschelweg 30, 83098 Brannenburg, E-Mail: info@wendelsteinbahn.de

Wenn Sie keine Werbung wünschen, können Sie sich zudem auch wie folgt an uns wenden: Wendelsteinbahn GmbH; Stichwort: KEINE WERBUNG, Kerschelweg 30, 83098 Brannenburg, E-Mail: info@wendelsteinbahn.de

14.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.

Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir dies ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie unter anderem folgende weiteren Rechte geltend machen: Berichtung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke).

14.2 Widerruf

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

14.3 Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur erhalten. Sie sind berichtigt, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Sofern technisch machbar, haben Sie das Recht, eine Übermittlung von uns direkt an einen anderen Verantwortlichen zu erwirken.

14.4 Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten, die auf der Grundlage einer Interessenabwägung oder im öffentlichen Interesse erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch, um Direktwerbung zu betreiben. Sofern Sie keine Werbung erhalten möchten, haben Sie jederzeit das Recht, Widerspruch dagegen einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Diesen Widerspruch werden wir für die Zukunft beachten. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an: **Wendelsteinbahn GmbH. Stichwort:**

15. Fragen oder Beschwerden bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an eine Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedsstaat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu wenden. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (www.lda.bayern.de).